

Stenographisches Protokoll.

41. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Donnerstag, 17. März 1949.

Inhalt.

1. Personalien.

Entschuldigungen (S. 703).

2. Bundesreglerung.

Zuschrift des Bundeskanzlers, betreffend die Betrauung des Bundesministers Altenburger mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Unterricht Dr. Hurdes (S. 703).

3. Verhandlungen.

- a) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Februar 1949, betreffend eine Abänderung des Ernährungsbeihilfengesetzes.
Berichterstatter: Schaidreiter (S. 704);
kein Einspruch (S. 704).
- b) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Februar 1949, betreffend die Kleinrentnergesetznovelle 1949.
Berichterstatter: Großbauer (S. 704);
kein Einspruch (S. 705).
- c) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Februar 1949, betreffend die Liquidierung des Vermögens des „Bundes der politisch Verfolgten“.
Berichterstatter: Jochberger (S. 705);
Redner: Dr. Lugmayer (S. 706);
kein Einspruch (S. 707).
- d) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Februar 1949, betreffend eine Abänderung des Wiedereinstellungsgesetzes.
Berichterstatter: Dr. Hiermann (S. 707);
kein Einspruch (S. 707).

e) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Februar 1949, betreffend Schutzimpfungen gegen Tuberkulose.

Berichterstatter: Mellich (S. 708);

Redner: Rehrl (S. 709);

kein Einspruch (S. 710).

f) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Februar 1949, betreffend das Dentistengesetz.

Berichterstatter: Enzfelder (S. 710);

Redner: Dr. Lugmayer (S. 711);

kein Einspruch (S. 712).

g) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. März 1949, betreffend die Schaffung eines Ehrenzeichens für eifrige und ersprießliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens.

Berichterstatter: Riedl (S. 712);

kein Einspruch (S. 713).

Eingebracht wurde:

Anfrage der Bundesräte

Dr. Lugmayer, Dr. Stampfl, Rehrl und Gertossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend die Vorgänge an der Akademie der bildenden Künste (29/J-BR/49).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 5 Minuten.

Vorsitzender **Zingl**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 41. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung (vom 24. Februar 1949) ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung sind die Bundesräte Graf, Weinmayer, Lipp, Holzfeind, Klein, Rubant, Slavik und Schmidt.

Eingelangt ist ein Schreiben des Herrn Bundeskanzlers. Ich bitte den Herrn Schriftführer um die Verlesung.

Schriftführer **Lehner** (*liest*): „An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 3. März 1949, Zl. 2925 Pr. K., über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Unter-

richt Dr. Felix Hurdes Bundesminister Erwin Altenburger mit der Vertretung des genannten Bundesministers betraut.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme die Mitteilung zu machen. **Figl.**“

Vorsitzender: Eingelangt sind ferner alle jene Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates behandelt.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24stündigen Auflegefrist Abstand zu nehmen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? (*Niemand meldet sich.*) Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag ist

daher mit der vorgeschriebenen Mehrheit angenommen.

Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein.

Es ist mir der Wunsch zugegangen, von der Behandlung des 1. Punktes der Tagesordnung (Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen) abzusehen und diesen Gegenstand erst in der nächsten Sitzung zu behandeln. Ich schlage also vor, von der Behandlung dieses Punktes der Tagesordnung heute abzusehen. Erhebt jemand dagegen einen Einspruch? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall, mein Vorschlag ist daher angenommen.

Wir gelangen nun zu Punkt 2 der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Februar 1949, womit das **Ernährungsbeihilfengesetz** abgeändert wird.

Berichterstatter **Schaidreiter**: Hohes Haus! Diese Gesetzesvorlage beweist wieder einmal, daß erst bei Anwendung eines Gesetzes die Licht- und Schattenseiten richtig zum Ausdruck und zur Auswirkung kommen. So auch beim Ernährungsbeihilfengesetz. Obwohl bei Abschluß des Lohn- und Preisabkommens vom September 1948 die Ernährungsbeihilfen für unversorgte Vorfahren zugesichert wurden, ist dieser Personenkreis in das Ernährungsbeihilfengesetz doch nicht einbezogen worden. Dieser Umstand löste eine vom Nationalrat einstimmig gefaßte Resolution aus, worin die Regierung aufgefordert wurde, auch die unversorgten Vorfahren in die Ernährungsbeihilfe einzubeziehen. Durch die in Behandlung stehende Gesetzesvorlage soll nun diesem Antrag Rechnung getragen werden.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates enthält zunächst eine neue Fassung des § 2, Abs. (2), des Ernährungsbeihilfengesetzes. Darnach kommen für die Ernährungsbeihilfe in Betracht die Verwandten und Verschwägerten in aufsteigender Linie sowie die Adoptiv- und Pflegeeltern, jedoch nur dann, wenn der Bezugsberechtigte die begünstigten Personen überwiegend versorgt und diese auf die Ernährungsbeihilfe als Teil der Unterhaltsverpflichtung des Bezugsberechtigten angewiesen sind.

Durch die Ersetzung des Wortes „allein“ durch das Wort „überwiegend“ wird ferner weiblichen Bezugsberechtigten der Anspruch auf Ernährungsbeihilfe für Kinder und Angehörige, hinsichtlich deren ihnen die Hauptlast der ernährungsmäßigen Versorgung obliegt und für die ihnen Kinderermäßigung bei der Lohnsteuer zusteht, auch in den Fällen gesichert, in denen dem Kindesvater oder sonst Unterhaltspflichtigen mangels überwiegender Unterhaltsleistung kein Anspruch

auf Kinderermäßigung bei der Lohnsteuer und damit auch kein Anspruch auf Ernährungsbeihilfe zusteht. Damit wird eine große Härte beseitigt, denn es gibt leider sehr viele Mütter, die zum überwiegenden Teil für den Unterhalt ihres Kindes aufkommen müssen.

Im Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates stellte Abg. Dr. Margaretha den Antrag, daß auch in einem Lehrverhältnis stehende Vollwaisen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich nicht in einer öffentlichen Fürsorgeanstalt befinden, bezugsberechtigt sein sollen. Auf Vollwaisen, für die eine der im Abs. (2) genannten bezugsberechtigten Personen Ernährungsbeihilfe beanspruchen kann, findet diese Bestimmung keine Anwendung. Der Nationalrat hat diesen Antrag zum Beschluß erhoben und in die Gesetzesvorlage eingebaut.

Der § 2 erhielt weiter einen neuen Abs. (5), der nun lautet (*liest*): „Die im Abs. (1), Ziffer 3, und im Abs. (4) genannten Personen und Personen, die die Bezugsberechtigung aus Abs. (2), zweiter Satz, ableiten, sowie Frauen erhalten die Ernährungsbeihilfe nur auf Antrag. Über diesen Antrag entscheidet in erster Instanz das nach dem Wohnsitz zuständige Finanzamt.“

Artikel II besagt, daß die Bestimmungen des Artikels I, Ziffer 1, mit Wirkung vom 1. Jänner 1949 in Kraft treten. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner Sitzung mit der Gesetzesvorlage eingehend befaßt und mich beauftragt, an den Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen das vorliegende vom Nationalrat beschlossene Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der 3. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Februar 1949, betreffend die **Kleinrentnergesetznovelle 1949**.

Berichterstatter **Großauer**: Hoher Bundesrat! Wir beschäftigen uns wieder einmal mit einem Gesetz, das an die Zeit nach dem ersten Weltkrieg erinnert: dem Gesetz über die Kleinrentnerfürsorge. Auch wir in diesem Haus hatten schon einige Male Gelegenheit, darüber zu sprechen. In der gegenständlichen Vorlage handelt es sich darum, daß die Einkommensfreigrenze, die derzeit 150 S beträgt, auf 250 S erhöht werden soll. Eine Begründung wird sich wohl erübrigen. Sie hängt damit zusammen, daß das Preisniveau und der Lebensstandard gestiegen sind. Diese neue

Freigrenze ist bei den heutigen Kosten des Lebensunterhaltes ohnehin noch immer als ein ganz bescheidener Betrag anzusehen.

Die Kosten aus der Erhöhung der Freigrenze von 150 S auf 250 S trägt nach der Regierungsvorlage der Bund. Im heurigen Voranschlag wird für die Durchführung des Kleinrentnergesetzes ein Betrag von fast 15 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt. Das Ministerium für soziale Verwaltung ist der Meinung, daß der Mehraufwand, der aus der Verschiebung der Freigrenze von 150 S auf 250 S entsteht, dadurch gedeckt werden kann, daß ein Teil der Bezieher durch Ableben wegfällt. Dies ist auch die Begründung dafür, daß eine Mehrdotierung im Bundesvoranschlag nicht notwendig wird.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern mit dieser Regierungsvorlage beschäftigt, und ich habe den Auftrag, den Bundesrat zu ersuchen, diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates, dessen Durchführung dem Ministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zusteht, die Zustimmung nicht zu versagen.

Der Bundesrat erhebt gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch.

Punkt 4 der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Februar 1949 über die **Liquidierung des Vermögens des „Bundes der politisch Verfolgten“**.

Berichterstatter **Jochberger**: Hoher Bundesrat! Kurz nach der Befreiung Österreichs vom Nationalsozialismus sammelten sich jene Männer und Frauen, die für die Freiheit und Selbständigkeit unseres Landes eingetreten waren. In späterer Folge gründeten sie einen Verband ehemaliger KZ-Häftlinge und politisch Verfolgter. Am 3. Juli 1947 hatte das österreichische Parlament die Aufgabe, eine neue Organisationsform für diesen Verband zu schaffen. Der Bund der politisch Verfolgten wurde eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Dieses Gesetz sah aber keine Bestimmungen über die Auflösung der bisherigen Einrichtung und über die Verteilung des vorhandenen Vermögens vor.

Dem Bund der politisch Verfolgten gehörten alle ehemaligen KZler und politisch Verfolgten ohne Rücksicht auf ihre Parteinähe an. Die Bundesführung setzte sich aus den Vertretern der drei politischen Parteien zusammen, um die Interessen jener Freiheitskämpfer zu wahren, die für Österreich und für die Selbständigkeit unseres Landes gekämpft hatten, dafür eingetreten waren und gelitten hatten.

Nach kaum eineinhalbjähriger gemeinsamer Arbeit stellte es sich heraus, daß eine gedeihliche Zusammenarbeit aller politischen Parteien in diesem Bunde nicht aufrecht zu erhalten war. Die Angehörigen der Österreichischen Volkspartei und die der Sozialistischen Partei Österreichs einigten sich daher, aus dem Präsidium des Bundes auszutreten. Dadurch verlor dieser Bund seine rechtliche Grundlage zur Vertretung der Interessen der ehemaligen KZler. Es kam dann zur Gründung der „ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten“, die Sozialisten richteten sich ihr Opferfürsorgereferat ein und die Kommunisten bildeten einen eigenen „Bundesverband der österreichischen KZler, Häftlinge und politisch Verfolgten“. Auf Grund der Sachlage sah sich das Bundesministerium für Inneres im März 1948 veranlaßt, den „Bund der politisch Verfolgten“ aufzulösen.

Das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung hat auf Grund des Verwaltergesetzes vom 26. Juli 1946 für die Liquidierungsarbeiten zwei öffentliche Verwalter eingesetzt. Diese Liquidierungsarbeiten sind nun soweit fortgeschritten, daß auch an die Verteilung des vorhandenen Vermögens gegangen werden mußte, und da stellte es sich heraus, daß das Bundesgesetz über den „Bund der politisch Verfolgten“ keine Bestimmungen darüber aufweist, in welcher Art das Vermögen verteilt werden sollte. Da auch das Verwaltergesetz keine hinreichenden Bestimmungen für öffentlich-rechtliche Körperschaften aufweist, sondern nur von „Unternehmungen“ spricht, so sah sich das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung veranlaßt, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten, der diese fehlenden Bestimmungen nachholt.

Die Regierungsvorlage wurde vom Verfassungsausschuß des Nationalrates sehr eingehend behandelt und dahin geändert, daß das nach dem Abschluß der Liquidation verbleibende Reinvermögen zu gleichen Teilen an die KZ-Vereinigungen aufzuteilen ist. Die „ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten“ soll ein Drittel des Vermögens über die ÖVP erhalten, das Opferfürsorgereferat über die Sozialistische Partei Österreichs und der „Bundesverband der österreichischen KZler, Häftlinge und politisch Verfolgten“ über die Kommunistische Partei Österreichs. Das gesamte Vermögen wäre also in drei Teilen auf die drei politischen Parteien aufzuteilen und an die KZ-Vereinigungen weiterzugeben.

Das neue Bundesgesetz besteht nur aus drei Paragraphen. Der § 1 setzt das Bundesgesetz vom 3. Juli 1947 über den „Bund der politisch Verfolgten“ außer Kraft.

Der § 2 sieht vor, daß die Liquidierung und Verwertung des Vermögens des aufgelösten Bundes und der aufgelösten Landesverbände durch die bestellten öffentlichen Verwalter vorgenommen wird. Deren Obliegenheiten erstrecken sich aber auch auf jene Vereine, die die Funktion eines Landesverbandes ausgeübt haben.

Nach § 2, Abs. (2), ist die Aufteilung zu je einem Drittel an die genannten Vereinigungen auf dem Wege über die politischen Parteien vorzunehmen. Der Abs. (3) sieht vor, daß die Vermögensübertragungen und sonstigen Rechtsakte von allen Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit sind.

Der § 3 bestimmt, daß mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für Inneres betraut wird.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates hat sich mit diesem Gesetz in seiner gestrigen Sitzung sehr eingehend beschäftigt. Ich stelle namens dieses Ausschusses den Antrag, gegen das vorliegende Gesetz des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Bundesrat Dr. Lugmayer: Hohes Haus! Der Herr Berichterstatter hat hier etwas schamhaft verschwiegen, zu welchen Unzulänglichkeiten der Gesetzgebung es bei dieser Materie gekommen ist. Es ist gestern schon im Ausschuß für Rechts- und Verfassungsangelegenheiten klargestellt worden, daß das Innenministerium, das die Regierungsvorlage für das Bundesgesetz über den „Bund der politisch Verfolgten“ vom Jahre 1947 ausgearbeitet hat, die erste Stelle ist, hier ein „schuldig“ zu sagen. Es hat sich hier um die öffentlich-rechtliche Gründung einer Gemeinschaft, im gewöhnlichen Sprachgebrauch würden wir sagen, eines „Vereines“ gehandelt. Wenn nun einige Privatpersonen einen Verein gründen, dann ist das Innenministerium die letzte Instanz dazu. Im Vereinsgesetz ist genau vorgeschrieben, was die Satzungen oder, wie sie gewöhnlich heißen, die Statuten des Vereines zu enthalten haben. Darin steht auch, daß Bestimmungen über die Auflösung des Vereines und die Verwendung seines Vermögens getroffen werden müssen.

Nun hat die Regierungsvorlage zum Bundesgesetz über den „Bund der politisch Verfolgten“ in § 9 wohl eine Bestimmung über die Auflösung enthalten, aber keine Bestimmung über die Verwendung des Vermögens des aufgelösten Vereines. Wenn also Privatpersonen einen ähnlichen Entwurf von Satzungen dem Innenministerium vorgelegt hätten, dann hätte dieses wahrscheinlich — ja, ich bin sogar überzeugt davon — sich

die Leute kommen lassen und ihnen gesagt: Meine Herren, so geht das nicht; hier fehlt etwas. Das Innenministerium hat dies nun hier aber selbst übersehen. Das war der erste Fehler.

Der Nationalrat hat es ebenfalls nicht gesehen und hat den Fehler der Regierung passieren lassen. An ihm liegt es also, hier ein zweites „schuldig“ zu sprechen.

Das dritte „schuldig“ haben wir uns selbst hier zu sprechen. Schließlich und endlich ist der Bundesrat die letzte Instanz in dieser Angelegenheit, denn es ist seine Aufgabe, alle Mängel, die im Laufe der Bearbeitung und der Beschlußfassung entstehen, durch seinen Einspruch rechtzeitig zu beseitigen.

Hier zeigen sich also Mängel der Gesetzgebung, die wir aber immer wieder feststellen müssen, und dies darf daher nicht unerörtert bleiben.

Der zweite Mangel ist — man könnte fast sagen, eben der Fluch der bösen Tat, die fortzeugend Böses muß gebären —, daß man auf diesen „Bund der politisch Verfolgten“, um ihn nach seiner Auflösung irgendwie behandeln zu können, das Verwaltergesetz angewendet hat. Das Verwaltergesetz ist aber für „Unternehmungen“ bestimmt, wie es im § 1 des Bundesgesetzes vom 26. Juli 1946 über die Bestellung von öffentlichen Verwaltern und öffentlichen Aufsichtspersonen heißt. Der Begriff der Unternehmung ist ein sehr weiter Begriff. Ich glaube, es ist nicht unbedingt notwendig, daß man damit den Begriff einer wirtschaftlichen Unternehmung verbinden muß. Unsere Gesetzgebung ist ja auch sonst nicht sehr präzise, denn nicht einmal jenes altösterreichische Gesetzgebungswerk, das unsere Juristen immer als ein Muster hinstellen, das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, bezeichnet mit denselben Worten immer dasselbe. Man könnte also sagen, das sei eine weite Auslegung des Begriffs „Unternehmung“, infolgedessen sei das Ministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Recht, wenn es zur Betreuung des aufgelösten Verbandes öffentliche Verwalter eingesetzt hat.

Wenn dies aber schon geschehen ist, wenn man A gesagt hat, dann müßte man auch B sagen und den § 4 desselben Gesetzes zur Behandlung des Vermögens des aufgelösten Verbandes verwenden. Denn es heißt hier im § 4 (*liest*): „Das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung kann durch Verordnung Bestimmungen über die Auflösung der unter öffentlicher Verwaltung stehenden Unternehmungen treffen“. Hier aber hat man sich plötzlich umgestellt, man hat nicht das logische B zum logischen A gesagt, und die Folge davon

ist, daß wir nun die Masse der Gesetze durch ein neues Gesetz vermehren. Dies hat besonders den Schönheitsfehler, daß es ein sogenanntes Individualgesetz ist, daß nämlich hier bestimmten Gruppen — und es sind in diesem Falle die österreichischen Parteien, sagen wir, die „gegenwärtig konzessionierten“ österreichischen Parteien — von Gesetzes wegen eine Funktion und Vermögensverwaltung übergeben wird — eine unangenehme Sache, meine sehr geehrten Herren, denn im allgemeinen ist die Bevölkerung Österreichs noch nicht besonders demokratisch geschult und man wird infolgedessen, wenn jemand überhaupt das Gesetz liest — Gott sei Dank, werden ja nicht alle Gesetze von der Bevölkerung gelesen — sagen: Da sieht man es wieder, wozu die Parteien da sind, sie schieben sich gegenseitig Vermögenswerte zu. Ich sehe zwar, daß hier ein Kollege den Kopf schüttelt, aber der primitive Mensch, der Mann auf der Straße, wird dies ganz bestimmt sagen.

Ich kann infolgedessen auf mein Wort zurückkommen: Das ist der Fluch der bösen Tat, die begonnen hat mit der Regierungsvorlage über den Bund und die nun für die politisch Verfolgten forzeugend Böses gebären muß, daß man die Schlamperei fortgesetzt hat und daß das Ganze nun mit einer Schlamperei endet.

Wir haben natürlich keinen Grund, hier gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates einen Einspruch zu erheben, denn das ist eben der Schlußpunkt einer unangenehmen Entwicklung, ich glaube aber, dies mußte gesagt werden, weil es immerhin zur Warnung für kommende Fälle dienen kann. *(Starker Beifall bei der ÖVP.)*

Der Bundesrat beschließt, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der 5. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Februar 1949 über die 2. Novelle zum Wiedereinstellungsgesetz.

Berichterstatter Dr. Hiermann: Hoher Bundesrat! Das Wiedereinstellungsgesetz, das bekanntlich die Wiedereinstellung aller jener Dienstnehmer behandelt, die seinerzeit aus rassischen oder politischen Gründen ihre Dienstplätze verloren haben, wurde erst vor kurzem einer Novellierung unterzogen. Das geschah zunächst durch eine Verlängerung der Geltungsdauer und dann auch in dem Sinne, daß nun auch jene Personen einbezogen werden, die bisher nicht in der Lage waren, ihre Ansprüche auf Wiedereinstellung geltend zu machen. Anlässlich der Beratung dieser Novelle sind aber Wünsche laut geworden, die dahin gingen, das Gesetz nach verschiedenen Rich-

tungen zu ergänzen. Das Ergebnis dieser Wünsche liegt uns nunmehr in Gesetzesform vor.

Wenn wir uns fragen, wohin diese Wünsche zielten, so kann man sie kurz dahin zusammenfassen, daß die Wiedereinstellung vor allem nicht mehr nur bei Auflösung des Dienstverhältnisses erfolgen soll, sondern daß auch eine Beendigung des Dienstverhältnisses durch andere Zwangsmaßnahmen, wie sie eben in der faschistischen Ära möglich waren und vorkamen, Berücksichtigung finden soll. Das ist im Grunde genommen die Hauptänderung.

Was das übrige neue Material betrifft, das in der Gesetzesvorlage verarbeitet ist, handelt es sich um Ausschleifungen und Verfeinerungen, beziehungsweise auch um die Konsequenz daraus, daß man nun auch einen anderen Grund für die Beendigung von Dienstverhältnissen anerkannt hat. So werden zum Beispiel unter den vom Gesetz Ausgenommenen nunmehr auch jene Personen zitiert, die unter die §§ 46 bis 48 des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes fallen. Weiters werden die Voraussetzungen für die Ausstellung der Amtsbescheinigung neu gefaßt. Bisher konnte trotz ausgestellter Amtsbescheinigung nach § 5 eine Wiedereinstellung abgelehnt werden, wenn der betreffende geschädigte Dienstnehmer in der Zeit nach Auflösung oder Beendigung seines Dienstverhältnisses wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßenden Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde. Nunmehr wird bei Vorliegen dieser Tatbestände die Amtsbescheinigung von Haus aus verweigert. Ferner wird klargestellt, daß der Wiedereinstellungsausschuß, der über die Ausstellung der Amtsbescheinigung zu entscheiden hat, diese Entscheidung endgültig trifft. Außerdem wird der Wiedereinstellungsausschuß an sich in seiner Zusammensetzung etwas schärfer umrissen und vor allem die Frage des Vorsitzes geklärt.

In den Übergangsbestimmungen muß naturgemäß auch die Frage erörtert werden, wieweit die nunmehr neugeschaffenen Bestimmungen hinsichtlich ihrer Rückwirkung auf die Vergangenheit anerkannt werden sollen. Es ist vorgesehen, daß dort, wo die durch das Gesetz geschaffenen neuen Tatbestände vorliegen, eine Behandlung dieser Fälle nochmals möglich ist.

Damit ist in großen Umrissen der Gesetzesinhalt dargestellt. Nach der gestern im zuständigen Ausschuß durchgeführten Beratung habe ich den Auftrag, dem Hohen Haus den Antrag zu unterbreiten, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der **6. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Februar 1949 über **Schutzimpfungen gegen Tuberkulose**.

Berichterstatte**r Mellich**: Hoher Bundesrat! Vor uns liegt der Gesetzesbeschluß über die Schutzimpfung gegen die Tuberkulose. Wenn es uns in Österreich in den Jahren vor dem letzten Krieg gelungen war, die Tuberkulose einzudämmen, so mußten wir es erleben, daß durch den Krieg und die damit im Zusammenhang stehende Unterernährung des Volkes die Tuberkulose neuen fruchtbaren Boden gefunden und sich in Österreich in einem Ausmaß ausgebreitet hat, das geradezu verheerend ist. Aber nicht nur in Österreich, auch in den anderen Kulturstaaen finden wir, daß die Tuberkulose sich in einem Maße verbreitet, das immer beängstigender wirkt. Es sind besonders zwei Erscheinungen, die Lungen- und die Kehlkopftuberkulose, denen die Menschheit zum Opfer fällt.

Während auf allen anderen Krankheitsgebieten bereits Heilmittel gefunden wurden, um Seuchen einzudämmen, haben wir eigentlich nur zwei Krankheiten, denen wir fast machtlos gegenüberstehen: Krebs und Tuberkulose. Während also fast auf allen anderen Gebieten eine Bekämpfung der Krankheit durch die Medizin möglich ist, steht die medizinische Wissenschaft diesen beiden verheerenden Seuchen machtlos gegenüber. Es ist deshalb zu begrüßen, daß besonders von den skandinavischen Ländern aus eine Maßnahme propagiert wurde, die, wenn sie auch nicht die Tuberkulose grundlegend bekämpft, so doch eine entsprechende Prophylaxe-Maßnahme darstellt: die Schutzimpfung. Wie die Versuche gezeigt haben, haben in den skandinavischen Ländern, aber auch in Frankreich diese Impfungen außerordentlich gute Erfolge gezeitigt.

Es wird Sie interessieren daß die Schweiz vor kurzem ein Gesetz geschaffen hat, das eine gesetzliche Verpflichtung vorsieht, sich impfen zu lassen, während wir mit diesem Gesetz die Schutzimpfung nur fakultativ einführen, das heißt, daß sie nur auf Grund freiwilliger Meldung erfolgt. Wie notwendig es ist, sich auch in Österreich in diesem Sinne zu betätigen, beweist der Umstand, daß wir in der letzten Zeit weit mehr als 10.000 Ansteckungsfälle an Tuberkulose zählen. Besonders gefährdet ist die Bevölkerung, die zur Zusammenarbeit mit Tuberkulosekranken in einem Raume gezwungen und dadurch dieser Infektion sehr stark ausgesetzt ist.

Der Impfstoff wird uns vorläufig noch von der Hilfsaktion, die von den skandinavischen Ländern ausgeht, vor allem Schweden, kosten-

los zur Verfügung gestellt. Es sind aber bereits, und zwar in der Heilmittelstelle, Laboratorien damit beschäftigt, diesen Heilstoff in Zukunft auch im eigenen Land zu erzeugen. Das bürgt uns dafür, daß wirklich gute, erstklassige Präparate erzeugt werden.

Die Impfungen selbst werden durch besonders ausgebildete Ärzte, die über entsprechende Erfahrung verfügen, ausgeführt, so daß auch hier alle Vorsorgen getroffen sind. Die Ärzte werden vom jeweiligen Landeshauptmann im Einvernehmen mit der Ärztekammer vorgeschlagen und vom Sozialministerium zur Vornahme dieser Impfung ermächtigt.

Was die Kostenfrage anlangt, so wird der Impfstoff vom Bund kostenlos zur Verfügung gestellt. Sie wissen, daß die Sanitätsangelegenheiten ja eigentlich Landessache sind und daß der Bund nicht verpflichtet werden könnte, hier irgendwelche Mittel aufzubieten. Wenn er es dennoch tut, so deshalb, um diese Maßnahme besonders zu propagieren und populär zu machen.

Geimpft werden können alle Personen; Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Schutzimpfung selbst umfaßt einmal die Voruntersuchung, die Impfung selbst, dann die allfällige Absonderung des Impflings von der Infektionsquelle und die Nachuntersuchung. Über die Absonderung hat sich im Ausschuß eine lebhaft entwickelte Diskussion entwickelt; vielleicht weil dieser Paragraph mißverstanden wurde. Man war der Meinung, daß unbedingt nur der zu Impfende abgesondert werden soll. Das Gesetz versteht darunter aber, daß der an Tuberkulose Erkrankte abgesondert werden soll, wenn der zu Impfende in einer Gemeinschaft wohnt oder im Bereiche einer Arbeitsstätte tätig ist, in der sich ein an Tuberkulose Erkrankter befindet. Im Einzelfall entscheidet der Impfarzt. Die Trennung des Impflings ist nicht zwingend und wird vom Impfarzt angeordnet. Die Entfernung des Ansteckungsherdes ist wichtig, weil ja sonst unter Umständen gerade der zu Impfende oder Geimpfte angesteckt werden könnte und dann sehr leicht die Meinung entstehen würde, daß vielleicht die Impfung die Schuld an der Erkrankung habe. Um also eine ausgesprochene Garantie dafür zu erbringen, daß die Impfung wirklich eine Schutzimpfung ist und keine Gefahr für den Geimpften bedeutet, ist die Absonderung des Infektionsherdes unbedingt notwendig. Die Absonderung kann so erfolgen, daß entweder eine Einweisung des Impflings oder des Erkrankten in ein Spital oder in eine sonstige geeignete Heilstätte erfolgt. Selbst wenn diese Einweisung nicht in

diesem Gesetz verankert wäre, wäre sie auch sonst notwendig und müßte eigentlich schon deshalb durchgeführt werden, weil jeder an Tuberkulose Erkrankte eine Gefahr für alle darstellt, die mit ihm zusammen arbeiten oder im gleichen Raume weilen.

Bezüglich der Kosten, die diese Absonderung der Infizierten verursacht, sind, wie zu erwarten war, von verschiedenen Ländern Bedenken aufgestiegen. Sie waren der Meinung, hier könnten Kosten entstehen, die ins Uferlose gehen. Wir sind nicht der Meinung, daß das so arg werden könnte, abgesehen davon, daß ja in jedem einzelnen Fall der Kostenträger mit dreinzureden und mit zu entscheiden hat, inwieweit diese Absonderung vor sich zu gehen hat.

Jeder Impfling bekommt nach vollzogener Impfung eine Bescheinigung, daß er geimpft wurde, und es ist sicherlich zu erwarten, daß diese Schutzimpfung die Tuberkulose eindämmt und die Krankheitsfälle auf ein normales Ausmaß zurückführt.

Zur Regierungsvorlage selbst: Die Impfung wird insbesondere Personen empfohlen, die besonders gefährdet sind, so Ärzten, Tierärzten, Hebammen, den Krankenpflegepersonen, medizinisch-technischen Assistenten, kurz allen denjenigen, die mit den Tuberkulosekranken in nächste Berührung kommen. Die erforderlichen Impflokalen, mit denen sich der § 4 beschäftigt, haben die Gemeinden zur Verfügung zu stellen. Die Ärzte werden, wie schon gesagt wurde, besonders ausgewählt.

Wichtig ist noch, daß über die Bestreitung der Kosten der § 11, Abs. (4), in der vom Nationalrat beschlossenen Fassung besagt (*liest*): „Im übrigen bleiben die Vorschriften über die Tuberkulosehilfe in der derzeit geltenden Fassung unbeschadet der für die Sozialversicherung geltenden Vorschriften unberührt.“

Auch im § 3 sind, wie Sie aus dem Vergleich mit der Regierungsvorlage ersehen, einige Worte eingeschaltet worden. Im zweiten Satz heißt es nun (*liest*): „Hiebei hat im Einzelfalle der Impfarzt im Einvernehmen mit dem Träger der Kosten zu entscheiden, ob diese Trennung durch Absonderung des Kranken oder Einweisung des Impflings in eine Anstalt oder eine sonstige geeignete Pflegestätte durchzuführen ist.“ Die Träger der Kosten sind in dem einen Fall die Sozialversicherungsanstalten, im anderen Fall die Länder. Die Kosten, die den Gemeinden, beziehungsweise den Ländern daraus erwachsen, sind sicherlich kleiner als in den Fällen, in denen die Tuberkulosekranken einer Heilstätte zugeführt werden müssen, um sie dort zu heilen. Sie selbst wissen,

wie stark jedes Budget des Landes dadurch belastet wird, daß es Lungenheilstätten erhalten muß, und Sie wissen auch, daß die Erhaltung der Lungenheilstätten außerordentlich kostspielig ist. Wir hoffen, daß durch die Prophylaxe-Maßnahme die Tuberkulose wirklich entscheidend beeinflusst wird und daß die Kosten, die den Ländern allenfalls durch diese Maßnahme entstehen, dadurch wettgemacht werden, daß die Tuberkulose eingedämmt wird und ihren Charakter als Seuche verliert.

Der Ausschuß empfiehlt, gegen dieses Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Bundesrat **Rehrl**: Hohes Haus! Das Bundesgesetz über Schutzimpfungen gegen Tuberkulose soll, auf die Erfahrungen in anderen Ländern gestützt, die Verhältnisse hier in Österreich regeln. Diese Schutzimpfungen werden, wie der Herr Referent gesagt hat, nicht zwangsweise vollzogen, sondern sie werden nur empfohlen, und zwar als allgemeine Impfung für Ärzte und andere Personen, die berufsmäßig mit Tuberkulosekranken in Berührung kommen, sowie für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr, ferner als Einzelimpfung für Personen, die in einer Wohngemeinschaft mit Tuberkulosekranken leben, und überhaupt für alle Personen über 18 Jahre.

Eine der wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes ist der § 11. Nach diesem Paragraphen trägt der Bund die Kosten der Beistellung von Tuberkulin und der Vaccine. Nach Abs. (2) dieses Paragraphen bestreiten die Träger der Sozialversicherung die Kosten der Trennung des bei ihnen versicherten Impflings vom Tuberkuloseerkrankten. Nach Abs. (3) tragen die Länder den Aufwand für die Durchführung dieses Gesetzes, sofern diese Kosten nicht vom Bund oder von den Sozialversicherungsinstituten bestritten werden.

Nun muß man sich fragen, was dies in Wirklichkeit bedeutet. Hier kommen vor allem die Kosten für die ärztliche Tätigkeit in Frage. Die Impfung ist ja keine Krankheit, infolgedessen werden die Sozialversicherungsinstitute alle Kosten ablehnen, soweit sie ihnen durch das Gesetz nicht ausdrücklich auferlegt werden. Kosten, die im Gesetz festgelegt sind, sind aber nur die Trennungskosten.

Hohes Haus! Nun ergibt sich die sehr interessante Tatsache, daß die öffentliche Hand, ganz gleich ob für Zahlungsfähige oder für Zahlungsunfähige, die Kosten leisten muß. Wenn also der Herr Generaldirektor auch 100.000 S Einkommen hat, hat die öffentliche Hand für diesen Herrn Generaldirektor ebenfalls die Kosten zu bezahlen.

Eine andere Frage eröffnet sich im Hinblick auf die Impfinge, die bei keinem Sozialversicherungsträger versichert sind. Für sie muß wieder das Land die Kosten bezahlen. Wer nicht versichert ist, das wissen wir. Es sind natürlich meistens die Wohlhabenden, die sich eben sagen, ich brauche keine Versicherung. Auch hier ist es die öffentliche Hand, die nun für jene zahlen muß, die ohnedies Besitz haben.

Jedenfalls bringt dieser Paragraph in der vom Nationalrat am 23. Februar beschlossenen Fassung eine im vorhinein unbestimmbare, wahrscheinlich aber sehr schwere Belastung der Landesfinanzen mit sich. Die Bundesregierung scheint sich eben von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Länder völlig falsche Vorstellungen zu machen. Ich lege deshalb ganz besonderen Wert darauf, die Verhältnisse des Landes Salzburg hier als Beispiel hinzustellen.

Die Landesregierung Salzburg hat in ihrer schriftlichen Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf hinsichtlich der Kostenfrage den Standpunkt vertreten, daß die Kosten der Durchführung dieses Gesetzes, sofern sie nicht den Bund oder die Sozialversicherungsträger belasten, nach den für die Tragung der Kosten der mittelbaren Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen getragen werden sollen. Dabei wurde auf den Mangel hingewiesen, daß über die Höhe der sich daraus ergebenden Landesbelastung weder aus dem Entwurf noch aus den Erläuterungen etwas zu entnehmen ist.

Für die Schutzimpfungen nach Calmette waren im Budget des Landes Salzburg 30.000 S vorgesehen, ein Betrag, der bei weitem nicht ausgereicht hat, so daß die Landesregierung weitere 60.000 S nachbewilligen mußte, was aber wieder nicht ausreicht. Die Sache ist bei uns noch im Gange, und wir haben noch keine Übersicht, wie die endgültige Belastung des Landes wirklich sein wird.

In allen anderen Ländern einschließlich des Landes Wien besteht zweifellos dieselbe Situation. Auf Grund der Darlegungen und der Stellungnahme der Salzburger Landesregierung muß sich das Bundesministerium für soziale Verwaltung völlig klar darüber sein, daß die Belastung, die durch dieses Gesetz den Ländern erwächst, für diese untragbar ist. Es geht nicht an, daß hier in Wien Gesetze beschlossen werden, die die Länder finanziell so schwer belasten. Dies trifft das Land Wien genau so wie das kleinste Bundesland. Unser Verlangen, daß die Kosten nach den für die mittelbare Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen aufgeteilt werden sollen, wurde überhaupt nicht berücksichtigt.

Ich verweise nochmals auf die wirklich außerordentlich lückenhafte Bearbeitung des Gesetzes und auf die Unklarheiten in der Fassung. Es wäre doch nicht unmöglich gewesen, den § 11 und besonders den wichtigen Absatz (3) klarer zu fassen und sich etwa folgendermaßen auszudrücken (*liest*):

„Die Länder haben nach den für die Kosten der Durchführung geltenden Bestimmungen der mittelbaren Bundesverwaltung den Aufwand für die Durchführung dieses Gesetzes zu übernehmen, sofern diese nicht nach Abs. (1) vom Bund oder nach Abs. (2) von den Trägern der Sozialversicherung zu tragen sind.“

Eine Aufwandsübernahme durch das Land findet jedoch nur dann statt, wenn der Impfling, beziehungsweise seine unterhaltspflichtigen Angehörigen oder der abzusondernde Kranke oder dessen unterhaltspflichtige Angehörige ein Jahreseinkommen von 10.000 S netto nicht erreichen. Das gilt sowohl für die Trennungskosten als auch für alle sonst irgendwie im Zusammenhang mit der Schutzimpfung auftretenden Kosten. Eine Aufwandsübernahme durch das Land findet nicht statt, wenn die Trennungseinweisung nicht in ein öffentliches Krankenhaus, sondern in ein Sanatorium oder in ein Privatkrankenhaus erfolgt.“

Dieser letzte Satz müßte aufgenommen werden, weil sich sonst jeder in ein Sanatorium oder ein Privatkrankenhaus legen könnte und die öffentliche Hand dann die Ehre hätte, dies zu bezahlen.

Ich glaube, daß das Volk das Recht hat, klare und eindeutige Gesetze zu bekommen. Dieser Gesetzentwurf wird ohne Zweifel eine Reihe von Novellierungen und Durchführungsverordnungen im Gefolge haben — und dabei redet man dauernd von Verwaltungsreform und Vereinfachung.

Die Bitte, die ich an den Herrn Sozialminister stelle, die hier aufgezeigten Mängel des Gesetzes ehestens zu klären, ist also voll berechtigt. Ebenso berechtigt ist die Forderung, die an die gesamte Bundesregierung gerichtet ist, doch nicht Gesetzesvorlagen auszuarbeiten, die dazu angetan sind, den ohnedies schwer belasteten Haushalt der Länder noch mehr zu belasten.

Gegen den Gesetzesbeschluß wird kein Einspruch erhoben.

Der 7. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Februar 1949 über das **Dentistengesetz**.

Berichterstatter **Enzfelder**: Hoher Bundesrat! Das Dentistengesetz, das hier zur Behandlung vorliegt, regelt die Tätigkeit einer wichtigen Berufsgruppe, die für die Erhaltung der Gesundheit der Bevölkerung von größter

Wichtigkeit ist. Die fachgemäße Behandlung der Zähne erspart der Bevölkerung viele Leiden und der Allgemeinheit viele Kosten.

Das Gesetz sieht eine Berufssperre vor, doch hat jeder Dentist, der seine Berufsausbildung vor dem 31. Dezember 1947 begonnen hat, die Möglichkeit, seinen Beruf weiterhin auszuüben. Damit tritt für diese Gruppe und für die jetzt die Tätigkeit eines Dentisten ausübende Gruppe kein wie immer gearteter Verlust an Verdienst oder in der Berufsausübung ein. Mit diesem Gesetz soll erreicht werden, daß in weiterer Folge die Behandlung von Zahnkrankheiten den fachlich ausgebildeten Ärzten vorbehalten bleibt. Das wird allerdings erst im Laufe der Jahre erreicht werden. Hinsichtlich der Befugnisse der Dentisten tritt nach den vorliegenden Bestimmungen — und dies soll ausdrücklich betont werden — keine Änderung ein.

Durch die Dentistenkammer mit ihren Zweigstellen in den Bundesländern werden die Rechte dieser Berufsgruppe gut verankert. In der Regierungsvorlage war zuerst als Standesvertretung nur ein Dentistenverband vorgesehen.

Sehr wichtig in diesem Gesetz ist, daß nun auch Personen, die bisher in den Zahnambulatorien der Universitätskliniken eine dentistische Tätigkeit ausgeübt haben, nach einer ergänzenden Ausbildung und bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Dentistenberufes zugelassen werden können.

Die Regierungsvorlage zum Dentistengesetz zerfällt in drei Abschnitte: Abgrenzung und Berufsausbildung der Dentisten, Standesvertretung der Dentisten und Straf- und Übergangsbestimmungen.

Im Abschnitt I des Gesetzes ist die wichtigste Bestimmung der § 5, Abs. (1), Z. 1, der besagt (*liest*): „Zur Ablegung der staatlichen Dentistenprüfung können in Hinkunft nurmehr Personen zugelassen werden, die den in § 4 unter lit. a bis c angeführten Bedingungen entsprechen und nach den geltenden Vorschriften

1. vor dem 1. Jänner 1948 bei einem selbständigen Dentisten bereits ihre Ausbildung begonnen haben, sodann durch drei Jahre bei gleichzeitigem Besuch der Berufsschule fortgesetzt oder im Anschluß an die dreijährige praktische Ausbildung im Lehrinstitut für Dentisten in Wien einen Kurs für die theoretische Berufsausbildung in der Mindestdauer von drei Monaten zur Vorbereitung auf die Dentistenassistentenprüfung zurückgelegt haben.“

Wichtig in der Regierungsvorlage ist auch der § 7, worin festgehalten wird, daß in Hinkunft die Genehmigung zur Niederlassung als selbständiger Dentist der zuständige Landeshauptmann erteilt.

Der § 10 sieht die Aufrechterhaltung erworbener Rechte vor.

Laut § 11 kann der Landeshauptmann den Ausweis einziehen oder die Niederlassungsgenehmigung zurücknehmen, wenn der Dentist den Voraussetzungen nichtmehr entspricht.

Der Wirkungskreis der Dentistenkammer wird in § 19 genau festgehalten, während der § 20 das Verhältnis zu Behörden, Kammern und Trägern der Sozialversicherung festlegt. Die Pflichten und Rechte der Mitglieder sind in den §§ 22 und 23 genau festgelegt.

Wichtig ist auch der § 33 über das Schlichtungsverfahren bei Streitfällen.

Der § 34 stellt fest, daß die Dentistenkammer dem Bundesministerium für soziale Verwaltung untersteht.

Schließlich setzt der § 37 die Gesetze und Verordnungen außer Kraft, die bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes in Geltung standen.

Der letzte Paragraph, der § 38, besagt, daß mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut ist.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern mit dieser Regierungsvorlage ausführlich befaßt und mich beauftragt, zu beantragen, der Hohe Bundesrat wolle diesem Gesetzesbeschuß seine Zustimmung nicht versagen.

Bundesrat Dr. Lugmayer: Hoher Bundesrat! Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich heute hier zum zweitenmal das Wort ergreife, aber es liegt eben ein besonderer Anlaß vor.

Wenn wir uns die Regierungsvorlage durchsehen, die sehr gut gearbeitet ist, dann bemerken wir, daß sie auch eine Art Geschichte der Gruppe enthält, die wir heute als Dentisten bezeichnen. Und wenn wir diese Geschichte, diese hundertjährige Entwicklung, in drei kurzen Schlagworten zusammenfassen wollen, dann müssen wir sagen, vom Goldarbeiter über den Kurpfuscher zum Dentisten war es wirklich eine großartige Entwicklung.

Wir können eigentlich zufrieden sein, daß sich hier ein Stand durch hundert Jahre über alle Widerwärtigkeiten hinweg zur Anerkennung durchgerungen hat. Und fragen wir uns, ob dies berechtigt ist, dann müssen wir sagen, ja. Was ist nun am Dentisten berechtigt? Jeder von uns, denn fast jeder hat ja schadhafte Zähne, konnte schon den

Unterschied in der Behandlung feststellen, soweit es sich darum handelt, eine gewisse Fertigkeit an den Tag zu legen. Über diese Fertigkeit verfügt nun gerade der Dentist. Es ist etwas anderes, meine Herren, ob jemand bis zu seinem 20. Lebensjahr eine theoretische Ausbildung durchmacht, sich dann hinterher nach der gegenwärtig herrschenden Konjunktur entscheidet, ob er innere Krankheiten, Ohren, Nasen oder Zähne behandeln soll, oder ob ein junger Mensch mit 14 oder 15 Jahren in die Ausbildung bei einem Mann eintritt, der mit der Anpassung und Behandlung der Zähne beschäftigt ist. Der bringt dann die entsprechende Fertigkeit in den Fingern bereits vor der theoretischen Ausbildung mit. Das ist bisher der große Vorteil der Dentisten gewesen. Wir wissen, daß das nicht nur von den Dentisten betont wird, sondern daß auch Zahnärzte selber häufig zu Dentisten in Behandlung gehen. Wir können also zufrieden sein, daß diese Entwicklung zu einem vorläufigen Abschluß geführt hat.

Ich kann mich nicht enthalten, auch darauf hinzuweisen, daß wir vor zwei Jahren einen anderen ähnlichen Fall hier zur Beratung gehabt haben, der auch noch einer Regelung und Abstimmung bedürfen wird, wobei die allgemeine Stimmung heute schon etwas anders ist als vor zwei Jahren: das ist der Fall der Heilpraktiker. Auch da handelt es sich um eine ähnliche Angelegenheit. Ich merke allerorts, daß heute das Verständnis für diese Frage auch in jenen Kreisen aufgelockert wird, in denen es vor zwei Jahren noch nicht der Fall war. Freilich auch aus bestimmten Anlässen in diesem Jahr, was ich auch verstehen kann. Jedenfalls freue ich mich darüber, daß auch hier allgemein eine vernünftiger Haltung durchbricht und daß man von dem Gedanken abkommt, besondere Begabungen zunächst einmal nur durch das Strafrecht zu behandeln.

Das Zweite aber, was wir bei diesem Gesetz feststellen müssen und was der Berichterstatter nicht ganz deutlich zum Ausdruck gebracht hat, ist eine etwas unangenehmere Sache. Das ist die Tatsache, daß der Beruf des Dentisten durch dieses Gesetz eigentlich auf den Aussterbestand gesetzt wird. Es ist interessant, daß ich von keiner Seite gehört habe, daß etwa die Dentisten selber dagegen Einspruch erhoben haben. Die heute diesen Beruf ausübenden Dentisten sind offenbar — nach dem alten lateinischen Spruch *beati sunt possidentes*: selig sind die Besitzenden — froh, daß sie nun diese große und weitreichende Anerkennung erhalten haben, sie sind der Meinung: was diejenigen einmal machen werden, die nach uns kommen, geht uns vorläufig nichts an. Das ist kein schöner

Standpunkt, und es ist auch nicht richtig, meine sehr geehrten Herren, wenn wir sagen würden: Nun gut, wenn die Dentisten selber nicht an einem Nachwuchs interessiert sind, so geht uns das auch nichts an. Denn als Abgeordnete sind wir oder sollten wir keine bloßen Interessenvertreter sein. Bekanntlich ist es in allen Fällen so, daß wir Abgeordneten an keinen Auftrag gebunden sind, sondern bei unserem Wirken das Gesamtwohl im Auge haben sollten. Und das Gesamtwohl bezieht sich natürlich auch in diesem Fall darauf, daß für diesen wichtigen Beruf ein Nachwuchs herangezogen werden kann.

Wenn wir dieses Gesetz trotzdem begrüßen und keinen Einspruch erheben, so geschieht das aus folgender Erwägung heraus: Die Dentisten erhalten gerade durch dieses Gesetz auch eine öffentlich-rechtliche Standsvertretung. Wir hoffen, daß sich die Dentisten im Laufe der Zeit selber ihrer Pflicht besinnen und für einen Nachwuchs sorgen werden. In diesem Sinne begrüßen wir das Gesetz und erheben keinen Einspruch.

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.

Der letzte Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. März 1949, betreffend die Schaffung eines Ehrenzeichens für eifrige und ersprießliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens.

Berichterstatter Riedl: Hoher Bundesrat! Der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates beinhaltet die Schaffung eines Ehrenzeichens auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens. Schon vor 1938 bestand ein solches Gesetz, das sich textlich mit dem vorliegenden Gesetz vollkommen deckt. Das Gesetz aus dem Jahre 1922 wurde im Jahre 1941 durch eine Reichsverordnung ersetzt. Deshalb ist jetzt eine gesetzliche Neuregelung notwendig geworden.

Das Gesetz selber ist sehr kurz, es besteht aus zwei Paragraphen. § 1, Abs. (1), besagt (*liest*): „Für 25jährige und 40jährige eifrige und ersprießliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens wird ein Ehrenzeichen geschaffen. Abs. (2): Die Ausstattung des Ehrenzeichens und die Bedingungen seiner Verleihung werden durch Verordnung bestimmt.“

§ 2 enthält die Vollzugsklausel: „Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Bundesregierung betraut.“

In den erläuternden Bemerkungen findet sich ein Hinweis darauf, daß die zu erlassende Durchführungsverordnung eine Bestimmung enthalten soll, daß allfällige Unterbrechungen

in den Jahren 1938 bis 1945 die Vollendung der Dienstzeit nicht hemmen sollen, wenn die Unterbrechung aus politischen oder rassischen Gründen erfolgte.

Allerdings ist da Voraussetzung, daß der Auszuzeichnende gleich nach Wegfall des Hindernisses seine Tätigkeit auf dem Gebiete des Rettungs- oder Feuerwehrwesens wieder aufgenommen hat.

In der Durchführungsverordnung muß aber auch noch ein anderer Umstand klar festgestellt werden, das ist die Kompetenz der Länder. Im Bundes-Verfassungsgesetz ist die Zuständigkeit des Bundes hierfür nicht gegeben. Feuerwehr- und Rettungswesen waren immer Angelegenheiten der Länder. Der Bundesrat als Vertretung der Länder muß auf diesen Umstand besonders hinweisen.

Im Laufe der Behandlung des Gegenstandes im Verfassungsausschuß des Nationalrates wurde der Wunsch geäußert, daß nicht nur für langjährige Dienstzeit, sondern auch für einmalige hervorragende Leistungen auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens eine Ehrenmedaille geschaffen werden und eine diesbezügliche Bestimmung gleich in dieses Gesetz eingebaut werden soll. Dagegen hat die Bundesregierung und insbesondere die Präsidentschaftskanzlei Bedenken ge-

äußert. Daraufhin wurde dieser Gedanke fallengelassen. Hingegen wurde ein Entschließungsantrag angenommen, der lautet (*liest*):

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, ehestens den Entwurf eines Bundesgesetzes vorzulegen, das die Verleihung einer Medaille für Sonderverdienste auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens regelt.“

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem Gegenstand befaßt, und ich stelle in seinem Namen den Antrag, der Hohe Bundesrat möge gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben. Desgleichen beantrage ich, daß auch gegen den Entschließungsantrag des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Vorsitzender: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird am 12. April stattfinden. Eine schriftliche Einladung wird noch erfolgen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 11 Uhr 10 Minuten.